IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2009

Nr. 2009/347

Gossliwil: Realisierung der öffentlichen Wasserversorgung / Aufsichtsrechtliche Anzeige

---

1. Ausgangslage

Die rund 200 Einwohner zählende Bucheggberger Gemeinde Gossliwil verfügt nach wie vor nicht über eine öffentliche Versorgung mit Trinkwasser. Die Liegenschaften mit Trinkwasserbedarf werden heute noch ausnahmslos ab privaten Quellen versorgt. Bereits teilweise realisiert ist ein öffentliches Löschwassernetz. Die Vorarbeiten zur Erstellung einer "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) sind im Jahr 2000 an die Hand genommen worden. Mit Beschluss Nr. 69 vom 24. April 2007 (vgl. dazu nachfolgende Ziff. 2.4) hat der Regierungsrat den entsprechenden Nutzungsplan genehmigt.

2. Feststellungen

2.1 Am 25. September 2001 (Regierungsratsbeschluss Nr. 2001/1937) wurde die Parzelle GB Gossliwil Nr. 103 eingezont (Zone W2); im Sommer 2003 wurde sie von Dr. Ernest Cavin käuflich erworben.

Ein vom 20. November 2003 datierender Vertrag, geschlossen zwischen dem vormaligen Eigentümer (Verkäufer) und der Gemeinde Gossliwil, hält unter anderem fest, dass die Gemeinde nach Leistung eines Pauschalbeitrages durch den Verkäufer die Erschliessung der Parzelle Nr. 103 zu realisieren habe. Dies - was den Zeitpunkt betrifft - auf Verlangen des Eigentümers hin und im Übrigen nach Massgabe eines näher bezeichneten bestehenden Planes. Dabei sollen in einem späteren Beitragsverfahren weder Nachforderungen gestellt noch Rückzahlungen verlangt werden können.

Am 31. Dezember 2003 wurde Dr. Cavin die Baubewilligung für ein Einfamilienhaus erteilt. Unter Ziffer 13, Wasserversorgung, verfügte die Baubehörde mitunter wie folgt: Anschlussstelle bilde die Liegenschaft Mühlegasse 57 des Hans Althaus. Die Wasserlieferung (gegen Gebühr) und die Sicherstellung des nötigen Netzdruckes erfolgten durch die Gemeinde, und zwar ab einer privaten Quelle, an welcher die Gemeinde mitberechtigt sei. Mit dem Wasser sei angesichts beschränkter Kapazität und Druckverhältnisse haushälterisch umzugehen. Nach Realisierung der öffentlichen Wasserversorgung sei an diese anzuschliessen.

2.2 Am 17. Januar 2007 gelangte Dr. Cavin, vertreten durch Fürsprecher Marc R. Bercovitz, Biel, mit als "Aufsichtsbeschwerde gemäss § 211 Gemeindegesetz" bezeichneter Eingabe an den Regierungsrat und stellte folgende Begehren: Die Einwohnergemeinde Gossliwil sei anzuweisen, die gebotenen Vorkehren zu treffen, um die Anlagen, aus welchen seine

Liegenschaft mit Trinkwasser versorgt werde, vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Desgleichen seien Massnahmen zu treffen, um eine Verschmutzung des Trinkwassers durch den Betrieb der Strasse Gossliwil - Gächliwil zu verhindern. Ferner sei die Gemeinde anzuhalten, die Qualität des ihm gelieferten Trinkwassers regelmässig zu überprüfen und die planerische Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone einzuleiten. Schliesslich werde der Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob die Gemeindebehörde bei der Erhebung der Gebühr für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung rechtsgleich verfahre. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Diese Anträge wurden im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Liegenschaft des Beschwerdeführers (Parzelle Nr. 103) sei nach wie vor nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, sondern werde ab einer privaten Quelle versorgt, und aufgrund des Planungsstandes sei mit einer Realisierung der öffentlichen Versorgung in näherer Zukunft nicht zu rechnen. Die genutzte Quellfassung und Brunnstube lägen unmittelbar neben der Hauptstrasse nach Gächliwil, und der Deckel der Brunnstube sei nicht abgeschlossen. Damit bestehe nicht nur die Gefahr einer Verschmutzung des Quellwassers durch Stoffeintrag ab der Strasse; vielmehr sei das Wasser Dritten frei zugänglich (Gefahr von Vandalenakten). Ebensowenig verfüge die Quelle über eine Schutzzone, und um Verschmutzungen des Wassers unverzüglich zu erkennen, reichten die bisherigen jährlichen Kontrollen selbstredend nicht aus. Damit genüge der gegebene Zustand den gesetzlichen Vorgaben offensichtlich nicht, und die Gemeinde komme insofern ihrer Erschliessungspflicht nicht nach. Eine im Dezember 2006 unternommene Mahnung, wenigstens die dringendsten Massnahmen zur Sicherstellung einer qualitativ hinreichenden Wasserversorgung zu treffen (abschliessbarer Brunnstubendeckel, regelmässige Wasseranalysen in kürzeren Abständen, Einleitung des Verfahrens zur Ausscheidung einer Schutzzone) sei wirkungslos geblieben. Die Vermutung schliesslich, es könnte bei der Erhebung von Anschlussgebühren für die Abwasserentsorgung zu Rechtsungleichheiten gekommen sein, stütze sich auf die Aussage anderer Grundeigentümer, nie solche Gebühren geleistet zu haben.

2.3 Das Amt für Umwelt gelangte in seiner Stellungnahme vom 1. März 2007 zum Schluss, dass die fragliche Quelle angesichts ihrer aktuellen Nutzung mit einer Schutzzone zu versehen sei (Begründung: vgl. a.a.O.).

Die Einwohnergemeinde Gossliwil, vertreten durch Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, Solothurn, beantragte in ihrer "Vernehmlassung" vom 26. März 2007, der Aufsichtsbeschwerde keine Folge zu geben, und zwar unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers. In formeller Hinsicht führte sie aus, bei der Aufsichtsbeschwerde nach § 211 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) handle es sich richtigerweise nicht um eine Beschwerde, sondern vielmehr um eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat). In der Sache selbst argumentierte sie insbesondere wie folgt: Der gegebene Zustand (fehlende öffentliche Wasserversorgung) werde vom geltenden Recht explizit toleriert [Verweis auf § 28 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 711.11)]. Dennoch sei man bestrebt, eine öffentliche Wasserversorgung aufzubauen, und die entsprechende Planung (GWP) sei bereits weit fortgeschritten. Zur Zeit liefere die Gemeinde dem Beschwerdeführer Wasser nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, sondern wie eine Privatperson. Der Quellfassung komme damit nicht öffentlicher Charakter im Sinne des Gewässerschutzgesetztes (GSchG; SR 814.20) zu. Das Begehren nach Ausscheidung einer Schutzzone

erweise sich aber unbesehen davon als völlig unverhältnismässig. Nicht nur könnte eine solche - wegen der Nähe zur Strasse - kaum ausgeschieden werden; vielmehr sei die GWP bereits weit fortgeschritten, und es werde das - seit Jahrzehnten anstandslos funktionierende - private Netz mittelfristig durch ein öffentliches abgelöst werden. Die Brunnstube wiederum sei zwischenzeitlich saniert worden (abschliessbarer Deckel sowie Erhöhung und Abdichtung der Umrandung). Unter all den genannten Umständen erweise sich auch eine alljährliche Überprüfung der Wasserqualität als zureichend. Die pauschale Rüge mutmasslich rechtsungleicher Anwendung des Gebührenreglements schliesslich sei nicht nur unberechtigt, sondern erweise sich als völlig unsubstantiiert.

2.4 Mit Beschluss vom 24. April 2007 genehmigte der Regierungsrat die GWP Gossliwils. Diese sieht die Erstellung einer öffentlichen Wasserversorgung vor, welche die bestehenden (privaten) Anlagen sukzessive ablösen soll. In einer ersten Phase (Zeithorizont: 2010 - 2012) soll die Verbindungsleitung nach Gächliwil (Anschluss an die Anlagen des Zweckverbandes Schöniberg) realisiert werden, ferner die Erschliessung von überbauten Liegenschaften mit prekärer Wasserversorgung sowie noch unüberbauter Parzellen. Der vorgesehene etappenweise Ausbau wird zum einen mit der resultierenden finanziellen Belastung der kleinen Gemeinde begründet. Andererseits ergibt sich aus dem technischen Bericht, dass der Zweckverband Schöniberg zur Zeit allein in der Lage ist, den Wasserbedarf von 10 Liegenschaften Gossliwils abzudecken.

2.5 Mit Eingabe vom 24. Dezember 2007 wies Dr. Cavin darauf hin, dass der Deckel der Brunnstube - entgegen der Beteuerung der Gemeinde - nach wie vor nicht abgeschlossen sei (Fehlen des erforderlichen Schlosszylinders). Zudem seien die in der Brunnstube vorhandenen Leitungen stark korrodiert, die Wasserqualität folglich zweifelhaft.

Am 10. Januar 2008 meldete die Gemeinde die Sicherung des Brunnstubendeckels und kündigte die Überprüfung der Wasserqualität an. Der vom 1. Februar 2008 datierende Analysebericht der kantonalen Lebensmittelkontrolle wies die einwandfreie Trinkwasserqualität der am 23. Januar 2008 entnommenen Proben nach. Mit Eingabe vom 11. Februar 2008 bekräftigte die Gemeinde ihr früheres Vorbringen, es würde sich die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone unter den gegebenen Umständen (Planungsstand und Wasserqualität) als unverhältnismässig erweisen.

2.6 Mit Schreiben ans Bau- und Justizdepartement (BJD) vom 15. Februar 2008 orientierte das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro über die anstehenden Planungs- und Realisierungsschritte (u. a: Vorprojekt und Kostenberechnung betreffend Anschlussleitung; Vertragsschluss mit dem Zweckverband Schöniberg; Kreditvorlage) und deren Zeithorizont. Die Traktandierung des erforderlichen Kreditbegehrens wurde per Ende 2008 (Budget-Gemeindeversammlung) in Aussicht gestellt.

2.7 Am 23. Dezember 2008 teilte Dr. Cavin dem BJD mit, dass der Gemeindeversammlung Gossliwils bis dahin noch kein entsprechendes Kreditbegehren unterbreitet worden sei. Vom Rechtsvertreter der Gemeinde wiederum war zu erfahren, dass auch der Vertragsschluss mit dem Zweckverband Schöniberg noch ausstehe.

2.8 Zwei am 10. Februar 2009 - nach starken Niederschlägen (Schneefall) - auftrags der Gemeinde von der kantonalen Lebensmittelkontrolle (LMK) entnommene Wasserproben

[Brunnstube: wegen Einstaus konnte hier nur eine Mischprobe der beiden Zuläufe entnommen werden; Wasser des Laufbrunnens des H. Althaus] vermochten den Anforderungen an Trinkwasser nicht zu genügen. Am 12. Februar 2009 wiederholte Probeentnahmen wiesen mittlerweile wieder korrekte Trinkwasserqualität am Laufbrunnen des H. Althaus nach, desgleichen am rechtsseitigen Einlauf (Ost) in die Brunnstube. Das Wasser des linksseitigen Einlaufs (Süd) wies - bzgl. des einen der drei verwendeten mikrobiologischen Indikatoren - nach wie vor einen über dem Toleranzwert liegenden Analysewert auf (im Einzelnen vgl. die Prüfberichte der LMK vom 16. Februar 2009).

3. Erwägungen

3.1 Rechtsnatur der erhobenen "Beschwerde"

3.1.1 Der "Beschwerdeführer" bezeichnet seine Eingabe an den Regierungsrat als Aufsichtsbeschwerde nach § 211 GG. Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde erheben, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden. Nach § 212 Abs. 1 GG wiederum fordert der Regierungsrat die Gemeinde auf, die gerügten Mängel/Missstände zu beheben, wenn seine Untersuchung diese bestätigt. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, kann der Regierungsrat selbst die erforderlichen Vorkehren treffen (vgl. § 212 Abs. 2 GG).

Zutreffend ist die Sichtweise der Gemeinde Gossliwil, dass es sich bei der Aufsichtsbeschwerde nach §§ 211 f. GG nicht um eine Beschwerde im eigentlichen Sinn handelt. Zum einen setzt sie keine ergangene Verfügung (respektive die Verzögerung oder Verweigerung einer solchen) voraus, und sie steht jedermann offen. Zum andern kommt/kommen dem "Beschwerdeführer" keine Parteistellung/Parteirechte zu. Korrekt wären demnach die Bezeichnungen Aufsichts*anzeige* und Anzeiger. Mit der Anzeige wird lediglich die - ohnehin gegebene (vgl. § 211 Abs. 2 GG: "... von Amtes wegen ...") - Aufsichtskompetenz des Regierungsrates aktualisiert.

3.1.2 Nach § 101 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ist die Bauzone innert 15 Jahren zu erschliessen. Zur Erschliessung gehört unter anderem die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser (vgl. § 98 Abs. 1 PBG). Dabei erstellt die Gemeinde die Erschliessungsanlagen nach Programm und baulicher Entwicklung (vgl. § 101 Abs. 4 PBG). Erstellt sie eine Erschliessungsanlage nicht rechtzeitig, kann sie vom Regierungsrat dazu verhalten werden (vgl. § 101 Abs. 7 PBG). § 101 Abs. 5 PGB schliesslich räumt dem Grundeigentümer einen beim Verwaltungsgericht einklagbaren Erschliessungsanspruch ein.

§ 101 Abs. 7 PBG steht in funktionaler Konkurrenz zu den §§ 211 f. GG und geht diesen - als speziellere Bestimmung - vor. Indessen ist dies prozessual ohne Bedeutung. Hier wie dort fungiert der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde und kann von Amtes wegen Massnahmen anordnen. Auch mit Bezug auf § 101 Abs. 7 PBG ist die Rechtsstellung des sich beschwerenden Grundeigentümers allein diejenige eines Anzeigers; es kommen ihm - nicht anders als einem Dritten - keine Parteirechte zu. Darin liegt denn auch der zentrale Unterschied respektive die Abgrenzung zur verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 101 Abs. 5 PBG. Diese steht allein dem Grundeigentümer offen. Gleichzeitig wird hier der Streitgegenstand (d. h. der mögliche Klageinhalt) durch das Eigentumsrecht begrenzt: Es kann mit der Klage die Erstellung von Erschliessungsanlagen nach Art und Umfang allein insoweit begehrt werden, als diese für die im Eigentum des Klägers stehende(n) Parzelle(n) massgeblich sind.

3.1.3 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei der Eingabe von Dr. Cavin an den Regierungsrat um eine auf § 101 Abs. 7 PBG gestützte *aufsichtsrechtliche Anzeige*

handelt. Als Anzeiger kommen Dr. Cavin keine Parteirechte zu. Der mit der Gemeinde bestehende Erschliessungsvertrag (vgl. oben Ziff. 2.1, 2. Absatz) ändert diesbezüglich nichts. Er ist für die Rechtsstellung des Grundeigentümers im aufsichtsrechtlichen Verfahren vor dem Regierungsrat ohne Belang; diese ist und bleibt jene eines Anzeigers.

3.2 Aktueller Stand der Dinge / anstehende Schritte und Optionen

3.2.1 Wie unter Ziff. 2.4 festgestellt, verfügt die Gemeinde Gossliwil seit dem Frühjahr 2007 über eine rechtskräftige GWP. Sie sieht den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung Schöniberg in Gächliwil (als einzigen Wasserbezugsort) vor. Gemäss technischem Bericht sind deshalb in einer ersten Phase - als Grundausstattung - die entsprechende (1,35 km lange) Anschlussleitung und die zugehörigen Nebenanlagen (Druckreduzierungs- und Wassermesschacht sowie Steuerungsanlage) zu erstellen. Aus der Sicht des Regierungsrates (vgl. Genehmigungsbeschluss vom 24. April 2007, Erw. 2.4) sollten die erwähnten Anlagen spätestens im Jahr 2012 realisiert sein; dies angesichts der als prekär befundenen Versorgungssituation. Der vom Dezember 2005 datierende technische Bericht geht für diesen ersten Ausbauschritt von Kosten von Fr. 650'000.-- aus (enthaltend Fr. 200'000.-- für den Einkauf in den Zweckverband Schöniberg).

Wie der Anzeiger geltend macht, sind bis zum heutigen Tag weder der Vertrag mit dem Zweckverband Schöniberg - sei es in Form des Einkaufs in den Zweckverband oder aber als reiner Wasserlieferungsvertrag - geschlossen noch ein entsprechender Kredit von der Gemeindeversammlung gesprochen worden. Rückfragen beim Vertreter der Gemeinde wie auch beim planenden Ingenieur haben als Grund übereinstimmend ergeben, dass der Zweckverband Schöniberg gegenwärtig allein bereit sei, die Wasserlieferung in einem Umfang zu garantieren, welcher dem Bedarf von 10 bis 12 Liegenschaften (respektive 40 - 50 Personen) entspreche. Das erforderliche, für die 200-Seelen-Gemeinde äussert einschneidende Kreditbegehren sei deshalb vom Gemeinderat als offensichtlich unverhältnismässig und deshalb zum vornherein zum Scheitern verurteilt befunden worden. Entsprechend sei bislang auch von einem Vertragsschluss mit dem Zweckverband Schöniberg abgesehen worden. Einem dem BJD vom Anzeiger überlassenen Zeitungsbericht (unbekannter Quelle) wiederum ist zu entnehmen, der Gemeindepräsident Gossliwils habe anlässlich der jüngsten Budgetgemeindeversammlung (2008) bei den zuständigen kantonalen Behörden Handlungsbedarf geortet.

3.2.2 Dass der Zweckverband Schöniberg angesichts seiner heutigen Wasserbilanz nicht in der Lage ist, ganz Gossliwil oder aber immerhin namhafte Teile davon rund ums Jahr sicher mit Trinkwasser zu versorgen, ist unbestritten und dem Regierungsrat bekannt. Will der Zweckverband diese Aufgabe erfüllen, muss er seinerseits neue "Quellen" erschliessen. Damit ist eine regionale Betrachtung angezeigt, zumal auch benachbarte Gemeinden mit vergleichbaren respektive konnexen Problemen konfrontiert sind. Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserversorgung) denn auch das "Regionale Wasserversorgungskonzept Bucheggberg" erarbeitet. Gemäss diesem ist vorerst ein Zusammengehen der Wasserversorgung Schöniberg mit dem benachbarten Zweckverband Wasserversorgung Hessigkofen-Tscheppach angezeigt. Hessigkofen-Tscheppach hat grundsätzlich genügend Wasser zur Verfügung (vgl. aber nachfolgend), jedoch Probleme mit dem Druck. Diese könnten durch Mitbenutzung des höher gelegenen Reservoirs der Versorgung Schöniberg behoben werden. Indessen reicht auch die kumulierte Wasserbilanz der Zweckverbände Schöniberg und Hessigkofen-Tscheppach noch nicht aus, den Bedarf

Gossliwils (nach Vollausbau der öffentlichen Wasserversorgung) abzudecken. Dem Zweckverband Hessigkofen-Tscheppach wiederum stehen - vorerst allein aus technischer Sicht - verschiedene Optionen zur weiteren Wasserbeschaffung offen. Seitens des Kantons (Regierungsrat als Konzessionsgeber und Genehmigungsbehörde bzgl. kommunaler Nutzungspläne) wurde bisher die Verbindung seiner Anlagen mit jenen der Wasserversorgung Bibern favorisiert. Der Zweckverband selbst strebt offenbar eher die Konzessionierung einer gegenwärtig als Notbrunnen betriebenen Grundwasserfassung in Hessigkofen (vom BJD bewilligt bis Ende 2009) an. Letztlich bestünde auch die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Wasserversorgung Kyburg-Buchegg. Der Grundsatzentscheid wird im Zusammenhang mit der - vom Regierungsrat zu genehmigenden - GWP des Zweckverbandes Hessigkofen-Tscheppach fallen. Diese wiederum steht in Bearbeitung, und angesichts der zeitlichen Befristung der vom BJD bewilligten Grundwasserentnahme in Hessigkofen besteht Gewähr für einen zügigen Abschluss.

3.2.3 Vor diesem Hintergrund ist, soweit es um die Realisierung der eigenen GWP geht, die einstweilen abwartende Haltung Gossliwils nachvollziehbar und für den Moment auch nicht zu beanstanden. Dies unbesehen des mit Bezug auf die Parzelle Nr. 103 bestehenden Erschliessungsvertrages. Das ändert indessen nichts an der Pflicht der Gemeinde zur Gewährleistung der öffentlichen Erschliessung an sich. Es ist deshalb nachfolgend zu prüfen, ob die Versorgung der Parzelle des Anzeigers mit Trinkwasser, so wie sie heute von der Gemeinde gehandhabt wird, rechtens ist und - falls nicht - welche Massnahmen für den Zeitraum bis zur Umsetzung der GWP-konformen Versorgung (mit Wasserbezug ab den Anlagen der Wasserversorgung Schöniberg) zu treffen sind.

3.3 Versorgung der Parzelle Nr. 103 / einstweilige Massnahmen

3.3.1 Der Anzeiger rügt zum einen die ungenügende Sicherstellung der Qualität des von der Gemeinde als Trinkwasser abgegebenen Wassers (mangelhafter baulicher Zustand der massgeblichen Anlagen; Fehlen einer Schutzzone; zu lange Intervalle zwischen den Probeentnahmen/Analysen), zum andern die gegebenen Druckverhältnisse (vgl. diesbezüglich insbesondere die Eingabe vom 23. Januar 2009).

Zweifellos dringend angezeigt gewesene bauliche Massnahmen an den Anlagen (Erhöhung und Abdichtung der Umrandung der Brunnstube sowie Versehen derselben mit einem abschliessbaren Deckel) hat die Gemeinde zwischenzeitlich getroffen (vgl. dazu vorstehend Ziff. 2.3 und 2.5). Damit ist die Brunnstube hinreichend vor Zugriffen unberechtigter Dritter geschützt. Gleichzeitig wird durch diese Massnahmen die Gefahr von Verschmutzungen des gefassten Wassers durch Stoffeintrag ab der benachbarten Strasse zwar nicht abschliessend gebannt, wohl aber massgeblich reduziert.

Nicht zu folgen ist der Argumentation der Gemeinde, sie beliefere den Anzeiger quasi als Private mit Wasser, d. h. nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (Erschliessung) (vgl. diesbezüglich oben Ziff. 3.1.2, 1. Absatz). Die fragliche Quellfassung wäre aber ohnehin als nach Art. 20 Abs. 1 GSchG "im öffentlichen Interesse liegend" zu qualifizieren, versorgt sie doch auch das gemeindeeigene Schulhaus - und damit einen grundsätzlich unbestimmten Personenkreis - mit Trinkwasser. Damit ist die Forderung des

Anzeigers nach Ausscheidung einer Schutzzone grundsätzlich berechtigt (so auch die Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 1. März 2007).

3.3.2 Die Ausscheidung einer Schutzzone nach Art. 20 GSchG setzt unter anderem umfangreiche hydrogeologische Abklärungen voraus. Diese sind in aller Regel nicht nur zeitintensiv, sondern auch kostspielig. Verfahrensdauern von mehreren Jahren bilden die Regel, desgleichen Kosten von mehreren Zehntausend Franken. Gleichzeitig ist vorliegend - angesichts der unmittelbaren Nähe der Brunnstube zur Kantonsstrasse - ein mutmasslich nur schwer zu lösender Konflikt absehbar [vgl. diesbezüglich Art. 31 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) sowie Anhang 4 zur GSchV, Ziff. 2.2].

Andererseits kommt der betroffenen Quellfassung nur sehr beschränkte Bedeutung zu. Sie dient gegenwärtig der öffentlichen Versorgung von allein zwei Liegenschaften (Parzelle des Anzeigers und Schulhaus) und wird mit Inbetriebnahme des (gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung verbindlichen und zeitlich absehbaren) Anschlusses an die Anlagen des Zweckverbandes Schöniberg auch diese Funktion verlieren. Ebenso darf festgestellt werden, dass die Wasserqualität bis in die jüngste Vergangenheit, d. h. bis zum Resultat der Proben vom 10. Februar 2009 (vgl. oben Ziff. 2.8), nie zu Klagen Anlass gab.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Regierungsrat aktuell nicht veranlasst, die Gemeinde zur Ausscheidung einer Schutzzone anzuhalten. Dies nicht zuletzt auch angesichts des Umstandes, dass weniger einschneidende, aber durchaus taugliche und kurzfristig umsetzbare alternative Massnahmen zur Verfügung stehen, die qualitative Versorgungssicherheit einstweilen zu erhöhen. Im Vordergrund steht dabei eine Probeentnahme/Wasseranalyse in kürzeren Intervallen. Denkbar sind auch einfachere bauliche Massnahmen an der Strasse. Ob solche nützlich sind, hängt von der Lage der Fassungsstränge wie auch vom Terrainverlauf ab. Angezeigt ist damit eine Bestandesaufnahme vor Ort durch Fachleute des BJDs. Diese Erhebungen werden auch Aufschluss über die Gründe der vorübergehenden Verschlechterung der Wasserqualität in der Mitte des laufenden Monats geben. Muss davon ausgegangen werden, dass sich dieser Zustand wiederholen kann, und können sichernde Massnahmen ursachenseitig nicht getroffen werden, wird die Wasserqualität durch Installation einer Entkeimungsanlage an geeigneter Stelle (etwa: Reservoir des H. Althaus) sicherzustellen sein. Wichtig ist an dieser Stelle die Feststellung, dass trotz der ungenügenden Analysewerte nie eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Wasserkonsumenten bestand.

3.3.3 Keinen Handlungsbedarf erkennt der Regierungsrat, soweit es um die Frage des zur Verfügung stehenden - nach Einschätzung des Anzeigers ungenügenden - Wasserdruckes geht. Dies schon allein deshalb als die vom Anzeiger beklagte Situation offensichtlich jüngst durch ihn selbst herbeigeführt worden ist, will er doch - wie seiner Eingabe vom 23. Januar 2009 zu entnehmen ist - eine seinerzeit beim Bau seines Hauses installierte interne Druckerhöhungsanlage zu Beginn des laufenden Jahres - quasi aus freien Stücken - wieder demontiert haben. Letzteres wohl im Bestreben, die Behauptung der Gemeinde zu widerlegen, diese Anlage wäre gar nicht erforderlich gewesen. Hintergrund der Auseinandersetzung bildet offenbar der Diskurs darüber, wer für die Kosten dieser Anlage aufzukommen hat.

Der Regierungsrat sieht sich schliesslich zum heutigen Zeitpunkt auch nicht veranlasst, die Praxis Gossliwils bei der Erhebung von Anschlussgebühren (für die Abwasserentsorgung) einer Überprüfung zu unterziehen (vgl. diesbezüglich § 211 GG). Der vom Anzeiger geäusserte Verdacht, es könnte bei der Gebührenerhebung in der Vergangenheit zu Rechtsungleichheiten gekommen sein, darf und muss aktuell in der Tat als unsubstantiiert beurteilt werden, wie es die Gemeinde in ihrer Stellungnahme betont. So beruft sich Dr. Cavin in dieser Angelegenheit allein auf angebliche Aussagen nicht namentlich genannter Dritter - auf ein "vom Hörensagen" also -, was bereits grundsätzlich wenig überzeugt.

3.4 Fazit

In Würdigung der gesamten Umstände erachtet der Regierungsrat eine Untersuchung der Wasserqualität im Halbjahresintervall als angezeigt wie angemessen. Dabei sind die Proben an denselben Stellen zu entnehmen wie zuletzt am 12. Februar 2009 (vgl. diesbezüglich den Prüfbericht der kant. LMK vom 16. Februar 2009). Der Anzeiger ist von der Gemeinde jeweils unaufgefordert mit dem Prüfbericht zu bedienen.

Die Frage, ob einfachere bauliche Massnahmen an der Verbindungsstrasse Gossliwil - Gächliwil der Sicherstellung der Wasserqualität dienlich (d. h. erforderlich und tauglich) sind, hat das Amt für Umwelt, gegebenenfalls zusammen mit Vertretern des Amtes für Verkehr und Tiefbau, zuhanden des BJD bis Ende April 2009 durch Erhebungen vor Ort abklären. Gleichzeitig - und koordiniert mit ersteren - sollen Erhebungen des Amtes für Umwelt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Lebensmittelkontrolle aufzeigen, ob die Installation einer Entkeimungsanlage angezeigt ist. Der Entscheid über das weitere Vorgehen (allenfalls zu treffende bauliche Massnahmen und entsprechende Modalitäten) obliegt dem BJD und - soweit es um die Frage der Notwendigkeit der Entkeimung des Wassers geht - dem Departement des Innern.

Schliesslich verweist der Regierungsrat auf die von ihm im April 2007 genehmigte GWP Gossliwils und den im Genehmigungsbeschluss für deren Umsetzung vorgesehenen Zeitrahmen. Er wird die Realisierung der Planung aufmerksam überwachen.

Weitere Massnahmen erachtet der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt nicht als angezeigt.

3.5 Kosten und Entschädigungen

In analoger Anwendung von § 211 Abs. 3 GG können die Kosten der Untersuchung dem Anzeiger oder der Gemeinde auferlegt werden. In Würdigung aller Umstände sind die vorliegend mit Fr. 1'500.00 zu beziffernden Kosten zur Hälfte der Einwohnergemeinde Gossliwil aufzuerlegen; im Übrigen werden sie vom Staat getragen. Der vom Anzeiger geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 ist zurückzuerstatten.

Für die Ausrichtung/Auferlegung von Parteientschädigungen fehlt es im aufsichtsrechtlichen Verfahren vor dem Regierungsrat an einer gesetzlichen Grundlage. Die entsprechenden - beidseitig gestellten - Begehren sind demzufolge abzuweisen.

4. Beschluss

4.1 Die Rechtsstellung von Dr. Ernest Cavin, Gossliwil, ist diejenige eines Anzeigers. Es kommen ihm keine Parteirechte zu.

4.2 Es werden vom Regierungsrat die unter Ziff. 3.4 der Erwägungen umschriebenen Massnahmen getroffen.

4.3 Der Einwohnergemeinde Gossliwil werden Kosten von Fr. 750.00 auferlegt. Der vom Anzeiger geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 wird zurückerstattet.

4.4 Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil**
(v.d. Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, Gurzelngasse 27, 4500 Solothurn)

Verfahrenskosten: Fr. 750.00 (KA 431000/A 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung **Fürsprecher Marc R. Bercovitz, Jurastrasse 15, 2500 Biel**
(i.S. Dr. Ernest Cavin, Bühneacker 109, 4579 Gossliwil)

Rückerstattung des
Kostenvorschusses: Fr. 1'000.00 (aus 119101)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (re)
Bau- und Justizdepartement (br) (Verfahren Nr. 2007/6)
Bau- und Justizdepartement (mw) (zur Rückerstattung)
Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (TS)
Amt für Umwelt, Abteilung Boden (CM)
Amt für Verkehr und Tiefbau, Strassenbau (St. Niggli)
Amt für Verkehr und Tiefbau, Strasseninspektorat (R. Schluep)
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Aktuarin GPK
Rechtsanwalt Harald Rüfenacht, Postfach 1355, 4502 Solothurn, mit Rechnung **(Einschreiben)**
Fürsprecher Marc R. Bercovitz, Postfach 3231, 2503 Biel **(Einschreiben)**